

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Arbeitnehmer des LKV Niederösterreich für
Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht-
und Nutztieren**

VOM 12. SEPTEMBER 2011,

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2020



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Arbeitnehmer des LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren

*(bis 31. 12. 2013: Landeskontrollverband Niederösterreich für
Leistungsprüfungen bei Zucht- und Nutztieren)*

**VOM 12. SEPTEMBER 2011,
GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2020**

enthält die Abschlüsse 2020 und 2019

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche,
- verhindert, dass die ArbeitnehmerInnen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die GPA-djp verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
gf. Vorsitzende

Karl Dürtscher
Bundesgeschäftsführer

KV-Highlights:

- Die KV-Löhne werden um 2,25%, jedoch min. um € 50,- angehoben, das sind bis zu 3,27% und durchschnittlich 2,8%. Damit beträgt das Einstiegsgehalt bei den Angestellten für Nichtgeschulte € 1.579,-, für Eingeschulte € 1.621,-.
- Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter erhält unabhängig vom Anstellungsumfang einmalig einen Wertgutschein in der Höhe von € 100,- als Entschädigung für Aufwendungen.

GPA-djp Servicecenter:

Hotline: 05 0301-301,
service@gpa-djp.at, www.gpa-djp.at, facebook/gpa-djp

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<i>I. Teil – Allgemeine Bestimmungen</i>			
§ 1 Vertragsschließende	<u>6</u>	§ 19 Revisionen	<u>12</u>
§ 2 Geltungsbereich	<u>6</u>	§ 20 Verfall von Ansprüchen	<u>12</u>
§ 3 Geltungsbeginn und Geltungsdauer	<u>6</u>	§ 21 Schlichtung	<u>12</u>
§ 4 Dienstrecht und Form der Dienstverträge	<u>7</u>	<i>II. Teil – Bezugsordnung</i>	
§ 5 Mitwirken des Betriebsrates	<u>7</u>	§ 22 Monatsgehalt	<u>12</u>
§ 6 Anstellung und Anrechnung von Berufsjahren	<u>7</u>	§ 23 Einteilung der Kategorien	<u>12</u>
§ 7 Arbeitszeit und Arbeitseinteilung	<u>8</u>	§ 24 Zeitvorrückungen	<u>12</u>
§ 8 Dienstfreie Tage	<u>8</u>	§ 25 Prämien, Sonderzuwendungen, Spesener-sätze	<u>13</u>
§ 9 Nebenbeschäftigung	<u>8</u>	§ 26 Günstigkeitsbestimmung	<u>14</u>
§ 10 Urlaub	<u>9</u>	§ 27 Härteklausel	<u>14</u>
§ 11 Abfertigung neu	<u>9</u>	KV-Abschluss ab 1. Jänner 2020	<u>15</u>
§ 12 Abfertigung alt	<u>9</u>	Gehaltsschema ab 1. Jänner 2020	<u>17</u>
§ 13 Bezüge im Krankheitsfall und bei Dienst-verhinderung	<u>10</u>	KV-Abschluss ab 1. Jänner 2019	<u>18</u>
§ 14 Sonderregelungen für den Todesfall	<u>10</u>	Gehaltsschema ab 1. Jänner 2019	<u>20</u>
§ 15 Sonderzahlungen	<u>11</u>	Zusatzinformation: Frühere Abschlüsse	<u>21</u>
§ 16 Jubiläumsgeld	<u>11</u>		
§ 17 Kündigung	<u>11</u>		
§ 18 Begünstigungsklausel	<u>11</u>		
		<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Um-schlagseite</i>	

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Arbeitnehmer*) des
LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung
bei Zucht- und Nutztieren
vom 12. September 2011, gültig ab 1. Jänner 2012

I. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Vertragsschließende

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen dem **Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien***, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien, im Einvernehmen mit dem **Landeskontrollverband Niederösterreich für Leistungsprüfungen bei Zucht- und Nutztieren*** mit dem Sitz in Pater Werner Deibl-Straße 4, 3910 Zwettl und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien

* **Hinweis:** Mit Wirksamkeit 1. 1. 2014 ändern sich die Bezeichnungen auf „**Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien**“ und „**LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren**“.

§ 2 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

- 1. Räumlich:** für das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich
- 2. Fachlich:** für den LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren

3. Persönlich: für alle Arbeitnehmer des LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren, die in der Leistungs- und Qualitätsprüfung bei Zucht- und Nutztieren beschäftigt sind. Für die in der Kanzlei, sowie für die übrigen im Rahmen des Verbandes beschäftigten Arbeitnehmer gelten die einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer.

§ 3 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. 1. 2012 in Kraft (*in der vorliegenden Fassung sind alle Änderungen bis 1. 1. 2020 eingearbeitet*) und gliedert sich in zwei Teile:

- 1. Teil:** Allgemeine Bestimmungen (arbeitsrechtlicher Teil)

2. Teil: Bezugsordnung (gehalsrechtlicher Teil).

Der erste Teil – „Allgemeine Bestimmungen“ – ist auf drei Jahre unkündbar, nach Ablauf dieser Zeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate mittels eingeschriebenen Briefes zum Jahres- oder Halbjahresschluss. Der zweite Teil des Vertrages – „Bezugsordnung“ – kann ab Geltungsbeginn unter Einhaltung einer drei-

*) Geschlechtsspezifische Ausdrücke gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes von jedem vertragsschließenden Teil gekündigt werden. Innerhalb der Kündigungsfrist sind Verhandlungen zwecks Abschluss einer neuen Bezugsordnung aufzunehmen.

Für die unmittelbar vor ihrem Erlöschen beschäftigten Arbeitnehmer gelten die gekündigten Vertragsbestimmungen so lange, bis sie durch neu vereinbarte Vertragsbestimmungen ersetzt werden.

§ 4 Dienstrecht und Form der Dienstverträge

1. In allen in diesem Kollektivvertrag nicht ausdrücklich geregelten Fragen finden die Bestimmungen der auf die Arbeitnehmer des Landeskontrollverbandes anzuwendenden arbeitsrechtlichen Gesetze, wie zB das Angestelltengesetz (AngG), das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Urlaubsgesetz und

das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

2. Anlässlich des Abschlusses eines Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer diesen Kollektivvertrag und die Betriebsvereinbarungen ausgefolgt zu erhalten.

§ 5 Mitwirken des Betriebsrates

Im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen dem Landeskontrollverband NÖ und seinen Arbeitnehmern vereinbaren die vertragsschließenden Parteien über die gesetzlichen Mitwirkungsrechte des Betriebsrates hinaus eine Anhörung des Betriebsrates auf dessen Verlangen bei der Erstellung von Richtlinien bei:

- a)** der Einreihung der Arbeitnehmer in die Bezugsstufen
- b)** Verteilung der Arbeitszeit und Zeiteinteilung für den Außendienst
- c)** Festsetzung der Spesenersätze
- d)** Festsetzung von Sonderzuwendungen

§ 6 Anstellung und Anrechnung von Berufsjahren

1. Die Anstellung von Kontrollorganen erfolgt durch den Geschäftsführer aufgrund der ihm durch den Vereinsvorstand erteilten Ermächtigung.

den 1. Jänner bzw 1. Juli ist der Probenehmer zum Kontrollassistenten umzustufen.

2. Vor jeder Anstellung eines Kontrollorganes ist der Betriebsrat des LKV zu verständigen und auf Verlangen des Betriebsrates mit ihm zu beraten.

4. Alle in einem Dienstverhältnis Beschäftigten erhalten einen Dienstzettel im Sinne des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz mit allen vertraglichen Vereinbarungen.

3. Der Arbeitnehmer ist in die Kategorie I als „Probenehmer“ in den Kontrollverband aufzunehmen, er kann nach fachlicher Eignung nach einem Jahr in die Kategorie II „Kontrollassistent“ aufrücken. Die Eignung als Kontrollassistent wird durch eine Eignungsprüfung bei Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit festgestellt. Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission, die sich aus dem Geschäftsführer des Kontrollverbandes, dem zuständigen Kontrollinspektor und dem zuständigen Betriebsratsmitglied zusammensetzt. Bei zufrieden stellender Tätigkeit und ab dem Beginn des 2. Dienstjahres jeweils mit darauf folgen-

5. Als Berufsjahre werden angerechnet:
Zur Gänze, Dienstzeiten, die der Bewerber als Angestellter in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem der jetzigen Dienstverwendung artverwandten Angestelltenberuf in anderen Betrieben zugebracht hat, ebenso die Tätigkeit als Berufsmelker die Zeit des Präsenz- bzw. Zivildienstes während der Verbandszugehörigkeit. Der Nachweis der anrechenbaren Zeiten ist vom Arbeitnehmer zu erbringen.

(Abs 5 idF 1. Jänner 2019)

6. Besonders qualifizierte Kontrollassistenten sollen nach mindestens 10-jähriger Dienstzeit in die Kategorie III „Oberkontrollassistent“ aufrücken.

7. Die Kontrollorgane rücken ab der Kategorie II des Gehaltsschemas in den ersten 10 Stufen jeweils nach zwei vollendeten Jahren in die nächst höhere Stufe vor. Ab Erreichen der Stufe 10 der jeweiligen Kategorie

des Gehaltsschemas verlängert sich der Vorrückungszeitraum auf 3 Jahre. Die Vorrückungen erfolgen jeweils am darauf folgenden 1. Juli bzw 1. Jänner.

8. Mit Vollendung des 55. Lebensjahres gebührt eine monatliche Zulage von Euro 36,34 (Alterszulage) bei mindestens 10 Dienstjahren beim Landeskontrollverband NÖ.

§ 7 Arbeitszeit und Arbeitseinteilung

Die wöchentliche Arbeitseinteilung ist zwischen dem Kontrollorgan und dem zuständigen Kontrollinspektor einvernehmlich vorzunehmen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann der Arbeitnehmer möglichst unter Berücksichtigung der 5-Tage-Woche und der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen die Arbeitszeit von Montag 05 : 00 Uhr bis Samstag 14 : 00 Uhr frei bestimmen.

Wird jedoch am Samstag eine Arbeitsleistung erbracht, so kann der Arbeitnehmer bis zu Mittag des darauf folgenden Montags eine Ruhezeit einhalten.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Dem Arbeitnehmer gebührt pro Arbeitstag eine bezahlte Pause von 15 Minuten am Vormittag und eine bezahlte Pause von 15 Minuten am Nachmittag. Die bezahlte Pause ist nicht auf die tägliche Höchstarbeitszeit gemäß Arbeitszeitgesetz anzurechnen.

Über ein System der Gleitzeit wird der Landeskontrollverband mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung abschließen. Die zu berücksichtigende Gleitzeitperiode beträgt 6 Monate.

Für Überstunden, die nicht in die Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr fallen, beziehungsweise nicht Sonn- oder Feiertagsüberstunden sind, gebührt ein Zuschlag von 50 %.

Die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge und der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der Nachtarbeit ist 1/173 des Monatsgehaltes laut Gehaltstabelle.

Die Tagesarbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden, die Nachtruhe kann auf bis zu 8 Stunden verkürzt werden.

Die Notwendigkeit von Nachtarbeit (zwischen 22 : 00 und 05 : 00) wird von der Geschäftsführung festgelegt bzw bewilligt. Für diese Nachtstunden ist ein Zuschlag von 100 % in Geld oder Zeit zu gewähren.

Für angeordnete oder im Vorhinein genehmigte Arbeitsleistungen, die die wöchentliche Normalarbeitszeit übersteigen und die auf einen Samstag fallen, gebührt ein Überstundenzuschlag im Ausmaß von 75 %. Für angeordnete Arbeitsleistungen, die die wöchentliche Normalarbeitszeit übersteigen und die auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gebührt ein Überstundenzuschlag von 100 %. An Feiertagen ist für angeordnete Überstunden neben dem Überstundenzuschlag auch das Normalgehalt zu bezahlen. Angeordnete Überstunden sind in jenem Monat abzurechnen, in dem sie geleistet wurden; die Auszahlung erfolgt im Folgemonat.

§ 8 Dienstfreie Tage

Der 15. November ist gesetzlicher Ruhetag, der 2. November, der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei.

§ 9 Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigungen, welche die Kontroll- oder Be ratungstätigkeit beeinträchtigen können, dürfen nicht angenommen werden. Im Zweifelsfall, ob eine Neben-

beschäftigung die Arbeit beeinträchtigen kann, ist das Einverständnis des Arbeitgebers einzuholen.

§ 10 Urlaub

- 1.** Dem Arbeitnehmer gebührt in jedem Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub von 25 Arbeitstagen. Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 30 Arbeitstage, wenn das Arbeitsverhältnis über 25 Jahre gedauert hat. Bei Wirksamkeitsbeginn dieser Bestimmungen bestehende für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt.
- 2.** Neueintretenden Kontrollorganen gebührt im ersten Kalenderjahr der volle Jahresurlaub, wenn sie in der ersten Hälfte des Kalenderjahres eintreten. In der zweiten Hälfte eines Kalenderjahrs neu eintretenden Kontrollorganen gebührt für jeden begonnenen Monat ein Zwölftes des Jahresurlaubes. Bereits beschäftigte Kontrollorgane, die im Jahre ihres Diensteintrittes den dieser Regelung entsprechenden Urlaub noch nicht konsumiert haben, behalten diesen Anspruch.
- 3.** Ein höherer Urlaubsanspruch gebührt erstmals in jenem Kalenderjahr, in das der überwiegende Teil des Arbeitsjahres fällt.
- 4.** Der Urlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Kontrollinspektor einzuteilen und bei diesem anzumelden. Vom Kontrollinspektor wird die Urlaubsmeldung an die Verbandsgeschäftsleitung weitergeleitet.
- 5.** Während des Urlaubes darf der Arbeitnehmer keine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Arbeiten in der eigenen Landwirtschaft oder beim Eigenheimbau sowie insbesondere Gemeinschaftsarbeiten gelten nicht als solche.
- 6.** Krankenurlaube und Kuraufenthalte werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, sofern die Aufnahme in ein Heim eines Sozialversicherungsträgers erfolgt oder geldliche Zuschüsse durch einen Sozialversicherungsträger geleistet werden.
- 7.** Behinderte, sofern sie im Sinne des § 2 Abs 1, Behinderteneinstellungsgesetz (BGBl 1988/721) als begünstigte Personen anzusehen sind, haben in jedem Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf Urlaub im Ausmaß von 3 Werktagen.
- 8.** Pflegefreistellung: Anzuwenden sind diesbezüglich die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes in der letztgültigen Fassung.
- 9.** Im Übrigen gilt das Urlaubsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Abfertigung neu

Für die Dienstverhältnisse, die ab dem 1. 1. 2003 (Inkrafttreten der Abfertigung neu) geschlossen wurden, gilt ausschließlich der Abfertigungsanspruch nach

Maßgabe des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetzes (BMSVG).

§ 12 Abfertigung alt

Für Dienstverhältnisse, die bis spätestens 31. 12. 2002 begonnen haben gilt:

- 1.** Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Diese beträgt das Zweifache des dem Arbeitnehmer für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechs-

fache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgeltes. Alle Zeiten, die der Arbeitnehmer in unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnissen als Arbeiter oder Lehrling zum selben Arbeitgeber zurückgelegt hat, sind für die Abfertigung zu berücksichtigen; Zeiten eines Lehrverhältnisses jedoch nur dann, wenn das Dienstverhältnis einschließlich der Lehrzeit mindestens sieben Jahre ununterbrochen gedauert hat. Zeiten eines Lehr-

verhältnisses allein begründen keinen Abfertigungsanspruch.

Bei der Berechnung der Abfertigung ist eine geringfügige Beschäftigung nach § 15e Mutterschutzgesetz (MSchG) oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften nicht zu berücksichtigen.

2. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf die gesetzliche Abfertigung bleibt gewahrt, wenn der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis bei Erreichung oder Überschreitung der für die Altersrente erforderlichen Altersgrenze (§ 253 ASVG) bzw der für die vorzeitige Al-

tersrente bei langer Versicherungsdauer (§ 253b ASVG) erforderlichen Altersgrenze oder wegen Eintritt in eine andere gesetzliche Pension unter Einhaltung der gesetzlichen bzw vereinbarten Kündigungsfrist auflöst.

3. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung.

§ 13 Bezüge im Krankheitsfall und bei Dienstverhinderung

1. Hinsichtlich der Fortzahlung des Entgeltes im Falle der Erkrankung eines Arbeitnehmers gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Angestelltengesetzes (AngG). Erkrankungen und Unfälle sind ohne Verzug sofort über den zuständigen Kontrollinspektor an den Landeskontrollverband zu melden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung des behandelnden Arztes über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

2. Für die Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes. So besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes zum Beispiel in folgenden Fällen:

- a) bei eigener Eheschließung bzw Eintragung einer Partnerschaft nach dem EPG (drei Arbeitstage)
- b) bei Tod des Ehegatten bzw des Lebensgefährten oder eingetragenen Partners (drei Arbeitstage)

- c) bei Teilnahme an der Eheschließung bzw Eintragung einer Partnerschaft nach dem EPG der Kinder und Geschwister (ein Arbeitstag)
- d) bei Niederkunft der Ehefrau bzw Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin (zwei Arbeitstage)
- e) bei Tod eines Teiles der Eltern oder Schwiegereltern (bzw der Eltern des Lebensgefährten oder eingetragenen Partners) oder eines Kindes (bzw Adoptiv-, Pflegekindes) (zwei Arbeitstage)
- f) bei Wohnungswechsel die notwendige Zeit, jedoch höchstens zwei Arbeitstage innerhalb eines halben Jahres
- g) für die Zeit notwendiger ärztlicher Behandlung, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorgewiesen wird
- h) für die Zeit behördlicher Vorladungen, die Ausübung öffentlicher Ämter oder Funktionen in der Berufsvertretung.

§ 14 Sonderregelungen für den Todesfall

1. Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in die Regelung der „Abfertigung alt“ (§§ 23–24 Angestelltengesetz) fallen, gilt:

Wird das Dienstverhältnis durch den Tod der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers des LKV NÖ aufgelöst, wird bei Ansprüchen auf die „Abfertigung alt“ die Abfertigung in der vollen Höhe ausbezahlt.

Anspruchsberechtigt sind die gesetzlichen Erbinnen/Erben, zu deren Erhaltung die Erblasserin/der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind zum Zeitpunkt des Ablebens keine gesetzlichen unterhaltsberechtigten

Erbinnen/Erben vorhanden, so erhält die Abfertigung die im gemeinsamen Haushalt lebende Ehefrau/Lebensgefährtin/eingetragene Partnerin bzw. der Ehemann/Lebensgefährte/eingetragene Partner. Sind auch solche Personen nicht vorhanden, dann erhalten sie jene physische Personen, welche nachweislich die Begräbniskosten getragen haben.

2. Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in die Regelung der „Abfertigung neu“ (§ 42 (3) Angestelltengesetz) fallen, gilt:
Wird das Dienstverhältnis durch den Tod der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers aufgelöst, gebührt als

Sozialleistung ein Sterbegeld in der Höhe von zwei Monatsgehältern. Das Sterbegeld steht jenen natürlichen Personen zu, die nachweislich die Begräbniskosten getragen haben.

§ 15 Sonderzahlungen

- 1.** Die Arbeitnehmer erhalten jährlich je eine Urlaubssonderzahlung (13. Bezug) und eine Weihnachtssonderzahlung (14. Bezug).
- 2.** Die Urlaubss- und Weihnachtssonderzahlung werden im Februar, Mai, August und November in der Höhe eines halben Monatsbezugs ohne Sachbezüge ausgezahlt.
- 3.** Die Sonderzahlungen werden auf Basis des Durchschnittsmonatsbezugs ohne Sachbezüge der letzten 2 Monate berechnet, bei kürzerer Dauer des Dienst-

verhältnisses vom tatsächlichen Durchschnittsbezug ohne Sachbezüge.

- 4.** Während des Jahres ein- und austretende Arbeitnehmer haben Anspruch auf die aliquoten Anteile.
- 5.** Für Zeiten eines Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes und eines Karenzurlaubes sowie für Zeiten ohne Entgelt gebühren keine Sonderzahlungen. Als Zeiten ohne Entgelt gelten Krankenstände ohne Entgeltfortzahlung, wenn während oder unmittelbar nach Beendigung derselben das Dienstverhältnis beendet wird.

§ 16 Jubiläumsgeld

Für langjährige Dienste werden den Arbeitnehmern nach einer Beschäftigung im gleichen Betrieb von 10 Jahren ein Betrag von Euro 75,- (bei Teilzeitbeschäftigung aliquot)
20 Jahren ein Betrag von Euro 150,- (bei Teilzeitbeschäftigung aliquot)

30 Jahren mindestens ein Bruttomonatsgehalt
40 Jahren mindestens ein Bruttomonatsgehalt als einmalige Anerkennungszahlung gewährt. Dem Arbeitnehmer wird im Monat seines Dienstjubiläums ein zusätzlicher Urlaubstag gewährt.

§ 17 Kündigung

Es gelten die Kündigungsfristen und Kündigungstermine gem § 20 Angestelltengesetz, wobei vereinbart

wird, dass die Kündigungsfrist für den Dienstgeber am Letzten eines Monats endet (§ 20 Abs 3 AngG).

§ 18 Begünstigungsklausel

Kein Arbeitnehmer darf durch den Kollektivvertrag in seinen Bezügen geschmälerter werden. Günstigere Rechte aufgrund von gesetzlichen oder einzelvertrag-

lichen Bestimmungen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages in Geltung stehen, bleiben gewahrt.

§ 19 Revisionen

Über jede durchgeführte Revision ist ein Revisionsbericht in doppelter Ausführung zu erstellen. Der vom

Revisionsorgan unterzeichnete Durchschlag verbleibt beim Kontrollorgan.

§ 20 Verfall von Ansprüchen

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die nicht schriftlich geltend gemacht werden, verfallen mit Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Ende des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. Ansprüche auf Bezahlung

von Überstundenentgelten oder Gewährung von Zeitausgleich verfallen mit Ablauf von 12 Monaten nach der Überstundenleistung.

§ 21 Schlichtung

Mit der Beilegung von Gesamtstreitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses Kollektivvertrages ergeben, hat sich auf Antrag jedes Kollektivvertragspartners ein paritätischer, aus je drei Vertretern der vertragsschlie-

genden Organisationen zusammengesetzter Ausschuss zu befassen, dessen Mitglieder tunlichst dem Kreis der an den Verhandlungen über diesen Kollektivvertrag Beteiligten zu entnehmen sind.

II. TEIL BEZUGSORDNUNG

§ 22 Monatsgehalt

Die Entlohnung erfolgt nach Verwendungskategorien. Die Auszahlung der Bezüge erfolgt an jedem Monats-

letzten im Nachhinein. Das monatliche Gehalt ist aus der Gehaltsordnung zu entnehmen.

§ 23 Einteilung der Kategorien

Die Arbeitnehmer des Landeskontrollverbandes sind in folgende Kategorien einzustufen:

- I. Probenehmer
- II. Kontrollassistenten

III. Ober-Kontrollassistent bzw vorgereihter Kontrollassistent

IV. Kontrollinspektor

§ 24 Zeitvorrückungen

Zeitvorrückungen sind Dienstalterszulagen, die nach der Umstufung in die Kategorie II, wie im § 6 Absatz 7 angeführt, gewährt werden. Die Vorrückungszeiten

sind auch in der Gehaltsordnung (Anlage 1) dargestellt.

Die erste und zweite Karenz während des Dienstverhältnisses, die aus Anlass der Geburt eines Kindes in

Anspruch genommen wird, wird im Ausmaß von höchstens 12 Monaten für die Vorrückung gewertet. Dies gilt für erste Karenzen, die ab dem 1. Jänner 2016 beginnen und für zweite Karenzen, die ab dem

1. Jänner 2017 beginnen. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzen nach Mehrlingsgeburten.

(§ 24 2. Absatz IdF ab 1. Jänner 2017)

§ 25 Prämien, Sonderzuwendungen, Spesenersätze

1. Leistungszulage:

- a) Oberkontrollassistenten (OKA) mit teilweisem Aufsichtsdienst erhalten bei Vollzeitanstellung € 150,-. Bei Teilzeitanstellung wird diese Zulage aliquot berechnet.
- b) Für das Zusammenlegen von Betrieben wird eine Zulage von Euro 15,00 pro Kontrolle bezahlt.
- c) Zur Anerkennung von besonderen Leistungen und besonderer Einsatzbereitschaft gebührt den Mitarbeitern eine monatliche Leistungszulage. Die Kriterien für diese Zulage und der Personenkreis sind vom Arbeitgeber jährlich neu festzulegen. Die Leistungszulage wird 14-mal jährlich (mit der Fälligkeit der Gehalts- und Sonderzahlungen) ausbezahlt, die Kriterien für die Leistungszulage und die Namen der Mitarbeiter sind jährlich bis zum 30. 11. des laufenden Kalenderjahres vom Arbeitgeber zu bestimmen und mit dem Betriebsrat zu beraten.

Die Leistungszulage gebührt jeweils nur für das nächstfolgende Kalenderjahr, wobei jeweils zumindest 12 % der Mitarbeiter der Leistungsgruppe E, zumindest 33 % der Mitarbeiter in den Leistungsgruppen D+E, zumindest 51 % der Mitarbeiter in den Leistungsgruppen C+D+E, zumindest 68 % der Mitarbeiter in den Leistungsgruppen B+C+D+E, zumindest 85 % der Mitarbeiter in den Leistungsgruppen A+B+C+D+E einzustufen sind.

Gruppe A	€ 35,-
Gruppe B	€ 60,-
Gruppe C	€ 90,-
Gruppe D	€ 120,-
Gruppe E	€ 150,-

2. Fahrkosten:

Fahrkosten für angeordnete Dienstreisen werden, soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden können und mittels Fahrtenbuch dokumentiert sind, auf nachstehender Basis entschädigt:

Km-Geld für KA ohne Aufsichtsdienst (Motorrad bis 250 ccm) Euro 0,113

Km-Geld für KA ohne Aufsichtsdienst (Motorrad über 250 ccm) Euro 0,201

Km-Geld für Fahrten mit dem PKW: Euro 0,36

Für das Jahr 2020 beträgt das Kilometergeld Euro 0,42.

Für gemeinsame Fahrten von Kontrollorganen wird ein Kilometergeldzuschlag gewährt. Er beträgt bei Mitnahme je Person und Kilometer Euro 0,043.

Innerhalb des Kontrollbezirkes gelten alle Fahrten zur Milchleistungskontrolle als angeordnet, die nachstehenden Bedingungen entsprechen:

Kilometersparende Reiseroute:

Auf eine kostensparende Wahl der Reiseroute bei den täglichen Kontrollfahrten vom Wohnsitz zu den zu kontrollierenden Betrieben und wieder zurück ist zu achten. Die Heimfahrt wird gewährt.

3. Einschulungsprämie: Kontrollorgane erhalten für ihre Tätigkeit als Einschulende (Lehrer) pro Einschüler und pro Woche Euro 60,00. Die Dauer der Einschulung soll 3 Wochen nicht übersteigen.

4. Kilometergeld während der Einschulung: Der Probenehmer erhält für die Fahrt bis zum Treffpunkt mit dem Einschulenden (Lehrer) das Kilometergeld.

5. Aushilfsweise Kontrolltätigkeit: Kontrollorgane erhalten für die aushilfsweise Kontrolltätigkeit (MLP/FLP) in einem anderen Kontrollbezirk ein Taggeld von Euro 10,00 pro Arbeitstag. Das Taggeld gebührt bei Dienstreisen von mindestens 3 Stunden zur Hälfte und ab einer Dauer von 6 Stunden zur Gänze.

(Wert gilt ab 1. Jänner 2017)

6. Taggelder außerhalb der normalen Kontrolltätigkeit

Für Dienstreisen außerhalb der normalen Kontrolltätigkeit gebührt ein Taggeld von Euro 21,30.

Nächtigungspauschale (oder Rechnung) Euro 15,00.

Nächtigung mit Rechnung maximal Euro 35,00.

Das Taggeld gebührt bei Dienstreisen von mindestens 3 Stunden zur Hälfte und ab einer Dauer von 6 Stunden zur Gänze.

7. Arbeitskleidung: Den Kontrollorganen wird alle zwei Jahre auf Verlangen ein Arbeitsmantel zur Verfügung gestellt.

Für den Ankauf von bei der Kontrolltätigkeit zu tragenden rutschfesten und einfach zu reinigenden Sicherheitsschuhen wird gegen Rechnungslegung alle 2 Jahre ein maximaler Betrag von Euro 60,- als Aufwandsersatz erstattet.

8. Ausbildungszulage:

(gilt nur für bereits vor dem 1. 4. 2008 eingetretene Arbeitnehmer)

Als Ausbildungszulage erhalten alle Kontrollassistenten, die mit Erfolg eine anerkannte landwirtschaftliche Fachschule oder Melkerschule absolviert haben oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung nachweisen können, eine monatliche Zulage von Euro 10,90

§ 26 Günstigkeitsbestimmung

Für das Jahr 2012 wird altes und neues System rechnerisch gegenüber gestellt und eine allfällige negative Differenz als befristete Zahlung zugunsten des Arbeit-

nehmers ausgeglichen. Ab 2013 gilt ausschließlich das neue System.

§ 27 Härteklausel

In den Jahren 2013 und 2014 gilt Folgendes: Grundsätzlich wird die Liste über die Einstufung in das Leistungszulagensystem für das jeweils folgende Jahr bis zum 30.11. des Vorjahres dem Betriebsrat bekannt gegeben. Gibt es bei der Einstufung in die Leistungsgruppen bei einzelnen Mitarbeitern keine Zustimmung

des Betriebsrates, so kann der Betriebsrat in begründeten Fällen insgesamt maximal 10 Leistungsgruppenstufenverbesserungen für einzelne Mitarbeiter vorschlagen. Diese Vorschläge werden von der Geschäftsleitung akzeptiert.

St. Pölten, am 12. September 2011

ZENTRALVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ARBEITGEBER
IN NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND UND WIEN

Ing. Rudolf Freudenthal

ÖKR Ludwig Ableitinger

LANDESKONTROLLVERBAND NIEDERÖSTERREICH
FÜR LEISTUNGSPRÜFUNGEN BEI ZUCHT- UND NUTZTIEREN

Der Obmann
Leopold Buchegger

Geschäftsführer
DI Karl Zottl

ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND,
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende
Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter
Karl Proyer

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER,
WIRTSCHAFTSBEREICH LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT/NAHRUNG/GENUSS

Der Verhandlungsteamleiter
Anton Grubner

Der Wirtschaftsbereichssekretär
Paul Prusa

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

**zum Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des LKV
Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht-
und Nutztieren**

vom 22. Dezember 2011, in der Fassung vom 1. Jänner 2019

I) VERTRAGSSCHLIESSENDE

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen dem

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien, im Einvernehmen mit dem **LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren** mit dem Sitz in Pater Werner Deibl-Straße 4, 3910 Zwettl

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien

II) GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt:

1. Räumlich:

für das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich

2. Fachlich:

für den LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren

3. Persönlich:

für alle Arbeitnehmer des LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren, die in der Leistungs- und Qualitätsprüfung bei Zucht- und Nutztieren beschäftigt sind. Für die in der Kanzlei, sowie für die übrigen im Rahmen des Verbandes beschäftigten Arbeitnehmer gelten die einschlägigen dienstrechten Vorschriften der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer.

III) GEHALTSSCHEMATA

Die seit 1. Jänner 2019 geltenden Gehaltsansätze des Gehaltsschemas werden um 2,25 %, jedoch mindestens um € 50,- erhöht und gelten ab 1. Jänner 2020. Die sich jeweils ergebende Beträge werden auf

50 Cent bzw € 1,- aufgerundet. Die Werte des Gehaltsschemas in der Anlage 1 des Kollektivvertrags werden entsprechend aktualisiert.

IV) DIENSTRECHTLICHE ÄNDERUNGEN

Die Bestimmung in § 25, „2. Fahrtkosten:“ über die Höhe des Kilometergeldes für PKW wird abgeändert wie folgt:

„Für das Jahr 2020 beträgt das Kilometergeld € 0,42.“

V) WEITERE EINIGUNGEN

- 1.** Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter erhält unabhängig vom Anstellungsumfang einmalig einen **Wertgutschein in der Höhe von € 100,-** als Entschädigung für Aufwendungen.

Gehaltsschemareform, Arbeitszeit, Entgelt von Zusatzleistungen und Aufwandsentschädigung für private Aufwendungen im Rahmen der dienstlichen Aufgaben. Das erste Treffen wird vor dem Sommer 2020 stattfinden.

- 2.** Der LKV NÖ koordiniert eine **Arbeitsgruppe** gemeinsam mit den LKVs OÖ und Stmk zu den Themen:

VI) GELTUNGSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt rückwirkend mit **1. Jänner 2020** in Kraft.

St. Pölten, am 13. Jänner 2020

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND UND WIEN

Präsident
ÖKR, KR Ludwig Ableitinger

Vizepräsident
Ing. Rudolf Freudenthal

LKV NIEDERÖSTERREICH FÜR LEISTUNGSPRÜFUNGEN UND
QUALITÄTSSICHERUNG BEI ZUCHT- UND NUTZTIEREN

Obmann
Leopold Buchegger

Geschäftsführer
DI Karl Zottl

ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND, GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN DRUCK. JOURNALISMUS. PAPIER

Vorsitzende
Barbara Teiber MA

Geschäftsbereichsleiter
Karl Dürtcher

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER,
WIRTSCHAFTSBEREICH LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT/NAHRUNG/GENUSS

Verhandlungsleiter
Josef Höller

Wirtschaftsbereichssekretär Mag. Andreas Jagber

GEHALTSSCHEMA

ANLAGE 1

GEHALTSSCHEMA gültig ab 1. Jänner 2020

Gehaltsschema I

Probenehmer, bei zufriedenstellender Dienstleistung ein Jahr, dann Stufe II Kontrollassistent

Stufe	Gehalt in €
1	1.579,00

Gehaltsschema II

Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.621,50
2	2	1.628,50
3	2	1.637,50
4	2	1.647,50
5	2	1.664,50
6	2	1.676,00
7	2	1.687,50
8	2	1.703,00
9	2	1.713,50
10	2	1.726,50
11	3	1.744,00
12	3	1.759,00
13	3	1.775,50
14	3	1.791,00
15	3	1.813,50
16	3	1.835,00
17	3	1.857,50
18	3	1.878,00
19	3	1.900,50
20	3	1.922,50

Gehaltsschema III

Oberkontrollassistent bzw vorgereihter Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.675,00
2	2	1.702,00
3	2	1.725,50
4	2	1.756,00
5	2	1.790,00
6	2	1.821,50

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
7	2	1.843,50
8	2	1.874,00
9	2	1.902,50
10	2	1.934,00
11	3	1.970,50
12	3	2.005,50
13	3	2.041,00
14	3	2.075,00
15	3	2.116,50
16	3	2.155,50
17	3	2.197,00
18	3	2.238,00
19	3	2.280,50
20	3	2.323,50

Gehaltsschema IV

Kontrollinspektor

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.877,00
2	2	1.921,00
3	2	1.966,50
4	2	2.009,50
5	2	2.064,50
6	2	2.114,50
7	2	2.165,00
8	2	2.211,50
9	2	2.280,50
10	2	2.348,00
11	3	2.419,50
12	3	2.489,00
13	3	2.559,50
14	3	2.680,00
15	3	2.798,50
16	3	2.916,50
17	3	3.035,50
18	3	3.153,00
19	3	3.270,00
20	3	3.388,00

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

**zum Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des LKV
Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht-
und Nutztieren**

vom 22. Dezember 2011, in der Fassung vom 1. Jänner 2018

I) VERTRAGSSCHLIESSENDE

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen dem

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien, im Einvernehmen mit dem **LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren** mit dem Sitz in Pater Werner Deibl-Straße 4, 3910 Zwettl

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien

II) GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt:

1. Räumlich:

für das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich

2. Fachlich:

für den LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren

3. Persönlich:

für alle Arbeitnehmer des LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren, die in der Leistungs- und Qualitätsprüfung bei Zucht- und Nutztieren beschäftigt sind. Für die in der Kanzlei, sowie für die übrigen im Rahmen des Verbandes beschäftigten Arbeitnehmer gelten die einschlägigen dienstrechten Vorschriften der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer.

III) GEHALTSSCHEMATA

Die seit 1. Jänner 2018 geltenden Gehaltsansätze des Gehaltsschemas werden um 2,33 % + € 19,50 erhöht. Der sich jeweils ergebende Betrag wird auf 50 Cent bzw € 1,- aufgerundet.

Das per 1. Jänner 2019 geltende Gehaltsschema findet sich im Anhang.

IV) DIENSTRECHTLICHE ÄNDERUNGEN

1. Die Leistungszulage für zusätzliche Aufgaben der Oberkontrollassistentinnen und -assistenten wird von € 35,- auf € 150,- für Vollzeitkräfte angehoben.

Der Text dazu in § 25 Abs 1. lit. a) lautet:
a) Oberkontrollassistenten (OKA) mit teilweisem Aufsichtsdienst erhalten bei Vollzeitanstellung € 150,-. Bei Teilzeitanstellung wird diese Zulage aliquot berechnet.

2. Die Bestimmung in § 25, „2. Fahrtkosten:“ über die Höhe des Kilometergeldes für PKW wird abgeändert wie folgt:

„Für das Jahr 2019 beträgt das Kilometergeld € 0,42.“

V) REDAKTIONELLE ÄNDERUNG

§ 6 Abs. 5. wird geändert:

... ebenso die Tätigkeit als Berufsmelker und die Zeit des Präsenz- bzw. Zivildienstes während der Verbandszugehörigkeit. ...

VI) GELTUNGSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt rückwirkend mit **1. Jänner 2019** in Kraft.

St. Pölten, am 8. Jänner 2019

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN
NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND UND WIEN

Präsident
ÖKR, KR Ludwig Ableitinger

Vizepräsident
Ing. Rudolf Freudenthal

LKV NIEDERÖSTERREICH FÜR LEISTUNGSPRÜFUNGEN UND
QUALITÄTSSICHERUNG BEI ZUCHT- UND NUTZTIEREN

Obmann
Leopold Buchegger

Geschäftsführer
DI Karl Zottl

ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND,
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Vorsitzende
Barbara Teiber, MA

Geschäftsbereichsleiter
Karl Dürtscher

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER,
WIRTSCHAFTSBEREICH LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT/NAHRUNG/GENUSS

Verhandlungsleiter
Josef Höller

Wirtschaftsbereichssekretär
Mag. Andreas Laaber

GEHALTSSCHEMA

ANLAGE 1

GEHALTSSCHEMA gültig ab 1. Jänner 2019

Gehaltsschema I

Probenehmer, bei zufriedenstellender Dienstleistung ein Jahr, dann Stufe II Kontrollassistent

Stufe	Gehalt in €
1	1.529,00

Gehaltsschema II

Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.571,50
2	2	1.578,50
3	2	1.587,50
4	2	1.597,50
5	2	1.614,50
6	2	1.626,00
7	2	1.637,50
8	2	1.653,00
9	2	1.663,50
10	2	1.676,50
11	3	1.694,00
12	3	1.709,00
13	3	1.725,50
14	3	1.741,00
15	3	1.763,50
16	3	1.785,00
17	3	1.807,50
18	3	1.828,00
19	3	1.850,50
20	3	1.872,50

Gehaltsschema III

Oberkontrollassistent bzw vorgereihter Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.625,00
2	2	1.652,00
3	2	1.675,50
4	2	1.706,00
5	2	1.740,00
6	2	1.771,50

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
7	2	1.793,50
8	2	1.824,00
9	2	1.852,50
10	2	1.884,00
11	3	1.920,50
12	3	1.955,50
13	3	1.991,00
14	3	2.025,00
15	3	2.066,50
16	3	2.105,50
17	3	2.147,00
18	3	2.188,00
19	3	2.230,00
20	3	2.272,00

Gehaltsschema IV

Kontrollinspektor

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.827,00
2	2	1.871,00
3	2	1.916,50
4	2	1.959,50
5	2	2.014,50
6	2	2.064,50
7	2	2.115,00
8	2	2.161,50
9	2	2.230,00
10	2	2.296,00
11	3	2.366,00
12	3	2.434,00
13	3	2.503,00
14	3	2.621,00
15	3	2.736,50
16	3	2.852,00
17	3	2.968,50
18	3	3.083,50
19	3	3.198,00
20	3	3.313,00

ZUSATZINFO

Frühere Gehaltsabschlüsse

GEHALTSSCHEMA gültig ab 1. Jänner 2018

Gehaltsschema I

Probenehmer, bei zufriedenstellender Dienstleistung ein Jahr, dann Stufe II Kontrollassistent

Stufe	Gehalt in €
Stufe 1	1.475,00

Gehaltsschema II

Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1 516,50
2	2	1 523,50
3	2	1 532,00
4	2	1 542,00
5	2	1 558,50
6	2	1 569,50
7	2	1 581,00
8	2	1 596,00
9	2	1 606,50
10	2	1 619,00
11	3	1 636,00
12	3	1 651,00
13	3	1 667,00
14	3	1 682,00
15	3	1 704,00
16	3	1 725,00
17	3	1 747,00
18	3	1 767,00
19	3	1 789,00
20	3	1 810,50

Gehaltsschema III

Oberkontrollassistent bzw vorgereihter Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1 568,50
2	2	1 595,00
3	2	1 618,00
4	2	1 648,00
5	2	1 681,00
6	2	1 712,00

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
7	2	1 733,50
8	2	1 763,00
9	2	1 791,00
10	2	1 822,00
11	3	1 857,50
12	3	1 891,50
13	3	1 926,50
14	3	1 959,50
15	3	2 000,00
16	3	2 038,50
17	3	2 079,00
18	3	2 119,00
19	3	2 160,00
20	3	2 201,00

Gehaltsschema IV

Kontrollinspektor

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1 766,00
2	2	1 809,00
3	2	1 853,50
4	2	1 895,50
5	2	1 949,50
6	2	1 998,00
7	2	2 047,50
8	2	2 093,00
9	2	2 160,00
10	2	2 224,50
11	3	2 293,00
12	3	2 359,50
13	3	2 426,50
14	3	2 542,00
15	3	2 655,00
16	3	2 768,00
17	3	2 881,50
18	3	2 994,00
19	3	3 106,00
20	3	3 218,50

GEHALTSSCHEMA gültig ab 1. Jänner 2017

Gehaltsschema I

Probenehmer, bei zufriedenstellender Dienstleistung ein Jahr, dann Stufe II Kontrollassistent

Stufe	Gehalt in €
Stufe 1	1.437,50

Gehaltsschema II

Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.481,50
2	2	1.488,50
3	2	1.497,00
4	2	1.506,50
5	2	1.523,00
6	2	1.533,50
7	2	1.545,00
8	2	1.559,50
9	2	1.569,50
10	2	1.582,00
11	3	1.598,50
12	3	1.613,00
13	3	1.629,00
14	3	1.643,50
15	3	1.665,00
16	3	1.685,50
17	3	1.707,00
18	3	1.726,50
19	3	1.748,00
20	3	1.769,00

Gehaltsschema III

Oberkontrollassistent bzw vorgereihter Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.532,50
2	2	1.558,50
3	2	1.581,00
4	2	1.610,00
5	2	1.642,50
6	2	1.673,00

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
7	2	1.694,00
8	2	1.722,50
9	2	1.750,00
10	2	1.780,50
11	3	1.815,00
12	3	1.848,00
13	3	1.882,50
14	3	1.914,50
15	3	1.954,00
16	3	1.992,00
17	3	2.031,50
18	3	2.070,50
19	3	2.110,50
20	3	2.150,50

Gehaltsschema IV

Kontrollinspektor

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.725,50
2	2	1.767,50
3	2	1.811,00
4	2	1.852,00
5	2	1.905,00
6	2	1.952,50
7	2	2.000,50
8	2	2.045,00
9	2	2.110,50
10	2	2.173,50
11	3	2.240,50
12	3	2.305,50
13	3	2.371,00
14	3	2.484,00
15	3	2.594,50
16	3	2.704,50
17	3	2.815,50
18	3	2.925,50
19	3	3.035,00
20	3	3.145,00

GEHALTSSCHEMA gültig ab 1. Jänner 2016

Gehaltsschema I

Probenehmer, bei zufriedenstellender Dienstleistung ein Jahr, dann Stufe II Kontrollassistent

Stufe	Gehalt in €
1	1.412,50

Gehaltsschema II

Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.456,50
2	2	1.463,50
3	2	1.472,00
4	2	1.481,50
5	2	1.498,00
6	2	1.508,50
7	2	1.520,00
8	2	1.534,50
9	2	1.544,50
10	2	1.557,00
11	3	1.573,50
12	3	1.588,00
13	3	1.604,00
14	3	1.618,50
15	3	1.640,00
16	3	1.660,50
17	3	1.682,00
18	3	1.701,50
19	3	1.723,00
20	3	1.744,00

Gehaltsschema III

Oberkontrollassistent bzw vorgereihter Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.507,50
2	2	1.533,50
3	2	1.556,00
4	2	1.585,00
5	2	1.617,50
6	2	1.648,00

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
7	2	1.669,00
8	2	1.697,50
9	2	1.725,00
10	2	1.755,50
11	3	1.790,00
12	3	1.823,00
13	3	1.857,50
14	3	1.889,50
15	3	1.928,50
16	3	1.966,00
17	3	2.005,00
18	3	2.043,50
19	3	2.083,00
20	3	2.122,50

Gehaltsschema IV

Kontrollinspektor

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.700,50
2	2	1.742,50
3	2	1.786,00
4	2	1.827,00
5	2	1.880,00
6	2	1.927,00
7	2	1.974,50
8	2	2.018,50
9	2	2.083,00
10	2	2.145,50
11	3	2.211,50
12	3	2.275,50
13	3	2.340,50
14	3	2.452,00
15	3	2.561,00
16	3	2.669,50
17	3	2.779,00
18	3	2.887,50
19	3	2.996,00
20	3	3.104,50

GEHALTSSCHEMA gültig ab 1. März 2015

Gehaltsschema I

Probenehmer, bei zufriedenstellender Dienstleistung ein Jahr, dann Stufe II Kontrollassistent

Stufe 1	Gehalt in €	1.392,50
---------	-------------	----------

Gehaltsschema II

Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.436,50
2	2	1.443,50
3	2	1.452,00
4	2	1.461,50
5	2	1.478,00
6	2	1.488,50
7	2	1.500,00
8	2	1.514,50
9	2	1.524,50
10	2	1.537,00
11	3	1.553,00
12	3	1.567,50
13	3	1.583,00
14	3	1.597,50
15	3	1.618,50
16	3	1.639,00
17	3	1.660,00
18	3	1.679,50
19	3	1.700,50
20	3	1.721,50

Gehaltsschema III

Oberkontrollassistent bzw vorgereihter Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.487,50
2	2	1.513,50
3	2	1.536,00
4	2	1.564,50
5	2	1.596,50
6	2	1.626,50

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
7	2	1.647,50
8	2	1.675,50
9	2	1.702,50
10	2	1.732,50
11	3	1.767,00
12	3	1.799,50
13	3	1.833,50
14	3	1.865,00
15	3	1.903,50
16	3	1.940,50
17	3	1.979,00
18	3	2.017,00
19	3	2.056,00
20	3	2.095,00

Gehaltsschema IV

Kontrollinspektor

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.678,50
2	2	1.720,00
3	2	1.763,00
4	2	1.803,50
5	2	1.855,50
6	2	1.902,00
7	2	1.949,00
8	2	1.992,50
9	2	2.056,00
10	2	2.117,50
11	3	2.183,00
12	3	2.246,00
13	3	2.310,00
14	3	2.420,50
15	3	2.528,00
16	3	2.635,00
17	3	2.743,00
18	3	2.850,00
19	3	2.957,50
20	3	3.064,50

JETZT Mitglied werden!

Familienname Vorname Frau Herr

Geburtsdatum Titel Geburtsname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

- Angestellte/r Lehrling Werkvertrag geringfügig beschäftigt Freier Dienstvertrag Selbstständig (Gewerbeschein)
 Zeitarbeitskraft SchülerInn StudentInn dzt. ohne Beschäftigung Zweitmitgliedschaft FacharbeiterInn

Derzeitige Tätigkeit Ich war bereits Mitglied der Gewerkschaft von/bis.....

Beschäftigt bei Firma (bzw. Schule/Universität)..... Dienstort

Anschrift

Branche

Höhe des monatlichen Beitrages: **EUR**

Beitrittsmonat/-jahr

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe www.gpa-djp.at/mitgliedsbeitrag). Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.

Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Betriebsabzug

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingsentschädigung abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

SEPA Lastschrift-Mandat (Bankeinzug)

Ich ermächtige die GPA-djp, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GPA-djp auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

monatlich alle 2 Monate jedes Quartal 1/2 jährlich jährlich (Schüler-/StudentInnen, Zweitmitgliedschaft)

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift von meinem bekannt gegebenen Konto umzustellen.

IBAN BIC

Datum/Unterschrift

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum/Unterschrift

DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp) mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/GPA-djp; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/GPA-djp selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/GPA-djp in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktarten:

GPA-djp

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301-301
E-Mail: service@gpa-djp.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at.

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähre Infos dazu unter: www.gpa-djp.at/interesse

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

IG PROFESSIONAL

IG FLEX

IG SOCIAL

IG EDUCATION

IG MIGRATION

IG EXTERNAL

IG IT

IG POINT-OF-SALE

Frau Herr Titel

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung. Betrieb.....

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

..... Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg
6901 Bregenz, Reutegasse 11

www.gpa-djp.at



Für alle, die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.
Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at